



Deutscher Bundestag

Unterabteilung PA - Ausschüsse

# **Die Arbeit der Bundestagsausschüsse – Fragen und Antworten**







© Deutscher Bundestag / Jörg Seiler

## VORWORT

Monat für Monat werden im Deutschen Bundestag neue Gesetze beschlossen oder bestehende Gesetze geändert. Um diese Aufgabe zu erfüllen, setzt der Bundestag in jeder Wahlperiode ständige Ausschüsse ein. In ihnen arbeiten die Abgeordneten in einem Teilgebiet der Politik. Sie beraten die vom Plenum überwiesenen Vorlagen (z. B. Gesetzentwürfe oder Anträge), erarbeiten Beschlussempfehlungen, auf deren Grundlage das Plenum später seine abschließende Entscheidung trifft, und leisten einen Beitrag zur Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrolle der Bundesregierung.

Der 20. Deutsche Bundestag hat 25 ständige Ausschüsse eingesetzt. Daneben gibt es Unterausschüsse sowie Gremien mit besonderer Zuständigkeit. Eine Übersicht über die in der 20. Wahlperiode eingesetzten Gremien ist im Anhang zu finden.

In der 19. Wahlperiode haben sich die Ausschüsse mit über 5.000 überwiesenen Vorlagen befasst, darunter fast 800 Gesetzentwürfe und etwa 2.400 Anträge. Viele Vorlagen wurden nicht nur an einen Ausschuss, sondern an weitere Ausschüsse zur Mitberatung überwiesen oder sie wurden in anderen Gremien, bspw. dem Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung, gutachtlich beraten. Insgesamt ergaben sich daraus weit mehr als 18.500 Beratungsgegenstände. Hinzu kamen mehr als 4.500 Beratungspunkte, die die Ausschüsse von sich aus aufgegriffen haben, sogenannte Selbstbefassungen. In der 19. Wahlperiode fanden fast 3.000 Ausschusssitzungen

statt, davon über 600 öffentliche Anhörungen. Dem Plenum des Deutschen Bundestages haben die Ausschüsse über 2.100 Beschlussempfehlungen vorgelegt.

Für ihre Arbeit sind den Ausschüssen Ausschussesekretariate als Teil der Bundestagsverwaltung zugeordnet. Sie unterstützen die Arbeit der Ausschüsse administrativ, organisatorisch und fachlich. Organisatorisch gehören diese Sekretariate – bis auf drei Ausnahmen – innerhalb der Bundestagsverwaltung zur Unterabteilung PA – Ausschüsse.

Maßgeblich bestimmt wird die Tätigkeit der Ausschüsse durch die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Diese wurde zuletzt zum 1. Januar 2023 u. a. mit dem Ziel reformiert, die Arbeit der Ausschüsse einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen. Geändert wurden dabei Bestimmungen zur Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen, Beteiligungsrechten Dritter und der Veröffentlichung von Protokollen.

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick, wie die Arbeit der Ausschüsse im Deutschen Bundestag organisiert ist und greift dazu viele Fragen auf, die in der Diskussion mit Bürgerinnen und Bürgern häufig gestellt werden. Hinweise auf Informationsquellen zur aktuellen Tätigkeit der Ausschüsse wie bevorstehenden öffentlichen Anhörungen finden Sie auf Seite 26.

Ich wünsche Ihnen eine informative und anregende Lektüre!

Ministerialdirigent Dr. Enrico Brissa  
Leiter der Unterabteilung PA - Ausschüsse

## Inhalt

Was ist ein Ausschuss? .....	7
Wie entsteht ein Ausschuss?.....	7
Wie werden die Ausschussmitglieder bestimmt?.....	7
Wer erhält den Vorsitz im Ausschuss? .....	8
Wie wird ein Ausschuss konstituiert? .....	8
Welche Aufgaben haben die ständigen Ausschüsse? .....	9
Empfehlung von Beschlüssen.....	9
Selbstbefassung.....	9
Besondere Aufgaben von Haushalts- und Petitionsausschuss .....	10
Wer sind die Obleute eines Ausschusses? .....	10
Wer sind die Berichterstatter/-innen eines Ausschusses? .....	11
Was sind Unterausschüsse? .....	11
Wie wird eine Ausschusssitzung vorbereitet? .....	11
Wie kommt die Tagesordnung einer Sitzung zustande? .....	12
Wann tagt ein Ausschuss und wie lange dauert eine Sitzung?.....	13
Wie wird der Ausschuss unterstützt?.....	15
Wie läuft eine Ausschusssitzung ab? .....	15
Sind die Sitzungen der Ausschüsse öffentlich? .....	15
Wer hat zu den Sitzungen Zutritt? .....	16
Wie wird eine Sitzung geleitet und die Ordnung gewährleistet? .....	16
Wer darf in der Sitzung reden?.....	17
Wer hat ein Stimmrecht? .....	17
Wie werden die Tagesordnungspunkte behandelt? .....	17
Tagen Ausschüsse nur in Präsenz?.....	18
Was geschieht nach der Ausschusssitzung? .....	18
Stellungnahmen mitberatender Ausschüsse .....	18
Beschlussempfehlung und Bericht des federführenden Ausschusses.....	18
Protokollierung – Umfang und Einsichtsrecht .....	20
Was ist eine Anhörung? .....	22
Wie wird der Beschluss über eine Anhörung gefasst? .....	22

Wie werden die Auskunftspersonen bestimmt?.....	22
Wie läuft eine Anhörung ab? .....	23
Was machen die Ausschüsse außerhalb der Sitzungen? .....	24
Wie pflegt ein Ausschuss (internationale) Kontakte? .....	24
Austausch zwischen dem Deutschen Bundestag und der Assemblée nationale .....	24
Gespräche mit auswärtigen Gästen.....	25
Besuche internationaler Delegationen auf Einladung des Ausschusses .....	25
Delegationsreisen .....	25
Einzeldienstreisen von Ausschussmitgliedern .....	25
Was ist ein Untersuchungsausschuss?.....	25
Was ist eine Enquete-Kommission? .....	26
Wo finden sich Informationen zur aktuellen Arbeit der Ausschüsse? .....	26
Anhang – Gremien der 20. Wahlperiode im Ausschussbereich .....	28

## Was ist ein Ausschuss?

Bundestagsausschüsse dienen nach der Geschäftsordnung der Vorbereitung der Verhandlungen des Bundestages; sie sind vorbereitende Beschlussorgane des Plenums. Ausschüsse beraten ihnen überwiesene Vorlagen, empfehlen dem Plenum hierzu ein Vorgehen und befassen sich selbständig mit Fragen aus ihrem Geschäftsbereich, insbesondere zur Kontrolle der Bundesregierung.

## Wie entsteht ein Ausschuss?

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, der Auswärtige Ausschuss, der Verteidigungsausschuss und der Petitionsausschuss sind durch die Artikel 41 ff. des Grundgesetzes vorgesehen und müssen daher in jeder Wahlperiode eingesetzt werden. Über die Einsetzung der weiteren ständigen Ausschüsse und deren Mitgliederzahl beschließt der Bundestag zu Beginn einer Wahlperiode auf Grundlage einer interfraktionellen Vereinbarung und in der Regel eines gemeinsamen Antrags aller Fraktionen. Üblicherweise wird zu jedem Bundesministerium ein Ausschuss mit entsprechendem Geschäftsbereich eingesetzt. Es gibt aber auch Ausschüsse, die sich nur mit Teilen des Geschäftsbereichs eines Ministeriums befassen, und andere Querschnittsthemen, die in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Bundesministerien fallen.

Zu Beginn der 20. Wahlperiode wurden 25 ständige Ausschüsse eingesetzt. Unter diesen befassen sich bspw. der Ausschuss für Inneres und Heimat, der Rechtsausschuss oder der Gesundheitsausschuss mit dem Zuständigkeitsbereich des korrespondierenden Bundesministeriums. Der Ausschuss für Digitales und der Verkehrsausschuss dagegen sind für Teile des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zuständig. Die Ausschüsse für Sport oder Tourismus schließlich haben einen eigenständigen Zuständigkeitsbereich, der mit keinem allein hierfür zuständigen Bundesministerium korrespondiert.

## Wie werden die Ausschussmitglieder bestimmt?

Mitglieder in Ausschüssen sind Abgeordnete des Bundestages. Jeder Ausschuss besitzt eine/-n Vorsitzende/-n, eine/-n Stellvertreter/-in sowie eine bestimmte Anzahl von ordentlichen Mitgliedern, die wiederum je eine/-n Stellvertreter/-in haben. Die Größe des Ausschusses orientiert sich unter anderem am erwarteten Arbeitsumfang.

In der 20. Wahlperiode ist der größte Ausschuss der Ausschuss für Arbeit und Soziales mit 49 Mitgliedern, die kleinsten Ausschüsse haben 19 Mitglieder (s. Anhang), so u. a. der Ausschuss für Kultur und Medien.

Die Sitze im Ausschuss werden entsprechend dem Kräfteverhältnis im Plenum verteilt. Proportional zu ihrer Stärke im Bundestag hat jede Fraktion Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern. Die konkrete Anzahl der Mitglieder je Fraktion wird in der Regel gemäß dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers berechnet. Auf

Grundlage der auf sie entfallenden Mitgliederzahl benennen die Fraktionen eigenständig die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreterinnen; dabei berücksichtigen sie die Fachgebiete und Wünsche der Abgeordneten. So haben bspw. im Rechtsausschuss fast alle Mitglieder einen juristischen Hintergrund, weil sie vor ihrer Mandatstätigkeit z. B. hauptberuflich als Richterinnen oder Rechtsanwälte tätig waren.

Fraktionslosen Abgeordneten wird von der Präsidentin nach Anhörung ein Platz in einem Ausschuss als beratendes Mitglied zugeteilt.

### Wer erhält den Vorsitz im Ausschuss?

Der Ausschussvorsitz bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie.

Die Bestimmung der Ausschussvorsitze und ihrer Stellvertretungen erfolgt nach den Vereinbarungen der Fraktionen im Ältestenrat. Kommt es zu keiner Einigung, wird das sogenannte Zugriffsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers angewendet. Danach wird mit einer mathematischen Formel das Stärkeverhältnis der Fraktionen in eine Zugriffsreihenfolge umgerechnet. Sie legt fest, in welcher Reihenfolge die Fraktionen angeben können, für welchen Ausschuss sie den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz benennen wollen. Wird ein Ausschussvorsitz von einer Fraktion „gezogen“, steht er für einen Zugriff durch eine andere Fraktion nicht mehr zur Verfügung. Mit jedem Zugriff verringert sich also die Auswahl. Das Zugriffsverfahren ist bislang seltener angewandt worden, weil der Ältestenrat zumeist eine einvernehmliche Lösung gefunden hat.

### Wie wird ein Ausschuss konstituiert?

Bevor ein Ausschuss seine Arbeit aufnehmen kann, muss er nach der Einsetzung durch das Plenum auch noch konstituiert werden, d. h. der Vorsitz ist zu bestimmen und die Sitzungsleitung zu übergeben. Die Ausschüsse werden durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages oder eine der Vizepräsidentinnen beziehungsweise den Vizepräsidenten konstituiert. Nach den Vereinbarungen der Fraktionen im Ältestenrat bzw. dem Zugriffsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers, benennt die berechtigte Fraktion eine Person, die den Vorsitz übernehmen soll. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende werden vom Ausschuss nicht gewählt, sondern bestimmt. Gibt es Widerspruch gegen einen Vorschlag, muss ein Wahlverfahren durchgeführt werden.

Ist die Person bestimmt, die den Vorsitz innehaben soll, übergibt ihr die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Sitzungsleitung und der Ausschuss ist konstituiert. Unter Leitung des Vorsitzes wird dann in einem analogen Verfahren der stellvertretende Vorsitz bestimmt.

Wird das von der vorschlagsberechtigten Fraktion für den Vorsitz vorgesehene Mitglied nicht gewählt, jedoch ein stellvertretender Vorsitz bestimmt, übernimmt dieser die Sitzungsleitung und der Ausschuss ist konstituiert.

## Welche Aufgaben haben die ständigen Ausschüsse?

Es gibt vielfältige Unterschiede in der Arbeit der einzelnen Ausschüsse. Während einige ständige Ausschüsse zentral in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden sind und jede Sitzungswoche ihr Votum zu einer Vielzahl von Anträgen und Gesetzentwürfen abgeben, stellen bei anderen Ausschüssen die Befragung von Mitgliedern der Bundesregierung des korrespondierenden Ressorts und die Information über aktuelles Geschehen den Schwerpunkt dar. Neben der Empfehlung von Beschlüssen und der Selbstbefassung haben einige Ausschüsse, wie der Haushalts- oder der Petitionsausschuss, besondere Aufgaben.

### Empfehlung von Beschlüssen

Gesetzentwürfe und Anträge werden grundsätzlich durch das Plenum an die Ausschüsse überwiesen. Unterrichtungen und Rechtsverordnungen werden in der Regel im „Vereinfachten Verfahren“ durch die Präsidentin oder den Präsidenten überwiesen. Häufig werden Vorlagen an mehrere Ausschüsse überwiesen, von denen einer federführend und die anderen mitberatend zuständig sind.

Aufgabe der Ausschüsse ist die Beratung dieser ihnen vom Plenum überwiesenen Vorlagen und die Empfehlung eines Beschlusses (z. B. Annahme, Ablehnung, Annahme mit Änderungen, Erledigterklärung) dazu. Während die mitberatenden Ausschüsse ihre Voten an den federführenden Ausschuss richten, empfiehlt der federführende Ausschuss dem Plenum bestimmte Beschlüsse. Seine Beschlussempfehlung bspw. zu einem Gesetzentwurf wird Grundlage für die weiteren Beratungen und die abschließende Entscheidung des Plenums.

Die Geschäftsordnung verpflichtet die Ausschüsse zur baldigen Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben. Ist die Beratung der Vorlage zehn Sitzungswochen nach Überweisung nicht abgeschlossen, also keine Beschlussempfehlung vorgelegt worden, können eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangen, dass der Ausschuss durch den Vorsitz oder Berichterstatter dem Bundestag einen Bericht über den Stand der Beratungen erstattet. Dieser Bericht kann Gegenstand einer Debatte im Plenum werden.

### Selbstbefassung

Die Ausschüsse können sich im Zuge der sogenannten Selbstbefassung unabhängig von einer überwiesenen Vorlage auch mit jeder anderen Frage aus ihrem Geschäftsbereich beschäftigen, insbesondere zur Kontrolle der Bundesregierung. Ein Beispiel aus dem Verkehrsausschuss ist die regelmäßige Einholung von Informationen über große Verkehrsprojekte.

## Besondere Aufgaben von Haushalts- und Petitionsausschuss

Viele Ausschüsse haben über die allgemeinen Aufgaben hinaus besondere Zuständigkeiten. Wegen der besonderen Bedeutung für die Öffentlichkeit sind hier der Haushalts- und der Petitionsausschuss beispielhaft herausgegriffen.

Im Rahmen des jährlichen Haushaltskreislaufes kommt dem Deutschen Bundestag – und vornehmlich dem Haushaltsausschuss – in mehreren Phasen eine entscheidende Rolle zu. Diese ist Ausdruck seiner Budgethoheit, des „Königsrechts“ des Parlaments. Die Hauptaufgabe des Haushaltsausschusses besteht darin, den von der Bundesregierung jährlich vorzulegenden Entwurf des Bundeshaushalts zu beraten. Die Fachausschüsse sind an diesen Beratungen (nur) gutachtlich beteiligt. Außerdem werden alle ausgabewirksamen Gesetze (Finanzvorlagen) auf ihre Vereinbarkeit mit dem Bundeshaushalt überprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein Unterausschuss des Haushaltsausschusses. Er kontrolliert die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes auf ihre ordnungsgemäße und wirtschaftliche Umsetzung und bereitet auf Grundlage der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes die Entlastung der Bundesregierung durch den Deutschen Bundestag vor.

Gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes kann sich jeder mit einer Bitte oder Beschwerde an den Bundestag wenden. Diese Zuschriften landen beim Petitionsausschuss, der sie prüft und berät. Wenn Petitionen einen Beratungsgegenstand (Gesetzesentwurf oder Antrag) eines Fachausschusses betreffen, holt der Petitionsausschuss die Stellungnahme des Fachausschusses zur Petition ein. Betrifft die Petition die Tätigkeit einer Bundesbehörde, bittet der Petitionsausschuss das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde um Stellungnahme. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der der Bundesregierung übermittelt wird. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.

## Wer sind die Obleute eines Ausschusses?

Die Obleute haben eine herausgehobene Stellung unter den Ausschussmitgliedern. Jede Fraktion bestimmt eines ihrer Mitglieder als Obfrau bzw. Obmann. Dieses Mitglied hat einen Überblick über den Stand der Detailarbeit im Ausschuss. Die Obfrau bzw. der Obmann ist daher Hauptansprechpartner für die Fraktionsführung in Angelegenheiten des jeweiligen Ausschusses, sie bzw. er koordiniert den Kurs der Fraktion zu diesem Sachgebiet und formuliert die Interessen der Fraktion in der Öffentlichkeit

In Sitzungswochen treffen sich die Obleute eines Ausschusses mit dem Ausschussvorsitz, um die Tagesordnung abzustimmen, weitere bevorstehende Termine zu besprechen, Beschlüsse des Ausschusses vorzubereiten und organisatorische Fragen zu klären.

## Wer sind die Berichterstatterinnen und Berichterstatter eines Ausschusses?

Für jeden Beratungsgegenstand in den Ausschüssen benennen die Fraktionen intern ein oder mehrere Mitglieder für die Berichterstattung. Sie sind als Fachleute für ein oder mehrere Themen in den Arbeitsgruppen ihrer Fraktionen zuständig. Im Ausschuss vertreten sie die Auffassungen der Fraktionen durch Redebeiträge in der Debatte und steuern maßgeblich die jeweiligen Beratungen.

Neben der Berichterstatterfunktion für die Fraktionen gibt es die offizielle Berichterstattung für den Ausschuss. Dafür bestimmt der Vorsitz ein oder mehrere Ausschussmitglieder, in der Regel in Abstimmung mit den Fraktionen, für jeden Verhandlungsgegenstand. Aufgabe dieser Mitglieder ist im federführenden Ausschuss bspw. die Unterzeichnung von Beschlussempfehlung und Bericht an das Plenum.

## Was sind Unterausschüsse?

Zur Vorbereitung seiner Arbeiten kann jeder Ausschuss aus seiner Mitte Unterausschüsse mit bestimmten Aufträgen einsetzen, es sei denn, dass mindestens ein Drittel seiner Mitglieder widerspricht. Solche Unterausschüsse werden entweder eingesetzt, um ein besonderes Thema intensiv zu beraten oder aber um während der gesamten Wahlperiode bestimmte Teilgebiete aus dem Kompetenzbereich des Ausschusses zu bearbeiten. Die Aufgaben der Unterausschüsse werden vom Ausschuss festgelegt. Unterausschüsse sind grundsätzlich nur befugt, ihrem Ausschuss zu berichten und ihm Empfehlungen zu geben.

Ein Beispiel ist der Unterausschuss Europarecht des Rechtsausschusses, der sich mit rechtspolitischen Vorlagen der Europäischen Union befasst und dem übergeordneten Rechtsausschuss eine bestimmte Vorgehensweise empfiehlt.

## Wie wird eine Ausschusssitzung vorbereitet?

Der Ausschuss erledigt seine Aufgaben der Abgabe von Beschlussempfehlungen und der Selbstbefassung grundsätzlich in Ausschusssitzungen. Sie stehen daher im Zentrum der Ausschussarbeit. Typische Sitzungsformate sind Beratungssitzungen und (öffentliche) Anhörungen.

Wie kommt die Tagesordnung einer Sitzung zustande?

Die Tagesordnung wird vom Vorsitz festgesetzt, es sei denn, dass der Ausschuss vorher darüber beschließt. In der Praxis teilen die Fraktionen im Ausschuss dem Vorsitz ihre Aufsetzungswünsche rechtzeitig vor der Sitzung mit und dieser setzt die Beratungspunkte auf die Tagesordnung. Diese soll den Ausschussmitgliedern in der Regel drei Tage vor der Sitzung zugeleitet werden. Kommt es im Nachhinein zu Änderungen oder Erweiterungen, gibt der Vorsitz entsprechende Mitteilungen heraus.

Der Ausschuss kann die Tagesordnung mit Mehrheit ändern (z. B. einzelne Tagesordnungspunkte absetzen); erweitern kann er sie in der laufenden Sitzung nur, wenn nicht eine Fraktion oder ein Drittel der Ausschussmitglieder widerspricht. Dies stellt sicher, dass Abgeordnete nicht von der Beratung und Beschlussfassung über ein bestimmtes Thema überrascht werden.

Beispiel für eine Tagesordnung des Rechtsausschusses (Auszug):

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag  
Rechtsausschuss

## Mitteilung

Berlin, den 2. Februar 2023

**Die 41. Sitzung – nichtöffentlich –  
des Rechtsausschusses findet statt am  
Mittwoch, dem 8. Februar 2023, 9:00 Uhr  
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600\***

Sekretariat  
Telefon: +49 30 227-32430  
Fax: +49 30 227-36081

Sitzungssaal  
Telefon: +49 30 227-30303  
Fax: +49 30 227-36346

*\*Für Beauftragte des Bundesrates, für Mitarbeitende von  
Fraktionen, von Abgeordneten und von Ministerien wird eine  
Teilnahme per Webex-Videokonferenz ermöglicht.*

## Tagesordnung

### Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht  
bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung  
weiterer Vorschriften des Rechts der  
rechtsberatenden Berufe**

**BT-Drucksachen 20/3449, 20/3715**

**Hierzu wurde verteilt:**  
**20/643 Änderungsantrag der Fraktionen SPD,  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

**Federführend:**  
Rechtsausschuss

**Mitberatend:**  
Haushaltsausschuss

**Gutachtlich:**  
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige  
Entwicklung

**Berichtersterter/in:**  
Abg. Esra Limbacher [SPD]  
Abg. Dr. Jan-Marco Luczak [CDU/CSU]  
Abg. Ingmar Jung [CDU/CSU]  
Abg. Dr. Till Steffen [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]  
Abg. Otto Fricke [FDP]  
Abg. Stephan Brandner [AfD]  
Abg. Susanne Hennig-Wellsow [DIE LINKE.]

**Voten angefordert für den: 08.02.2023**

20. Wahlperiode

Seite 1 von 11

## Wann tagt ein Ausschuss und wie lange dauert eine Sitzung?

Die Ausschüsse des Bundestages tagen in den Sitzungswochen regelmäßig am Mittwoch, die meisten Ausschüsse vormittags. Einige Ausschüsse tagen regelmäßig am Donnerstag von Sitzungswochen.

Um die Arbeit zu bewältigen, werden Anhörungen oft in zusätzlichen Sitzungen am Montag oder Mittwoch einer Sitzungswoche durchgeführt.

Sitzungskalender des Jahres 2023 (pink markiert die Sitzungswochen des Bundestages):

Parlamentstermine 2023													Deutscher Bundestag	
Dezember 2022	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember		
1 Do	1 So	1 Mi	1 Mi	1 Sa	1 Mo	1 Do	1 Sa	1 Di	1 Fr	1 So	1 Mi	1 Fr		
2 Fr	2 Mo	2 Do	2 Do	2 So	2 Di	2 Fr	2 So	2 Mi	2 Sa	2 Mo	2 Do	2 Sa		
3 Sa	3 Di	3 Fr	3 Fr	3 Mo	3 Mi	3 Sa	3 Mo	3 Do	3 So	3 Di	3 Fr	3 Sa		
4 So	4 Mi	4 Sa	4 Sa	4 Di	4 Do	4 So	4 Di	4 Fr	4 Mo	4 Mi	4 Sa	4 Mo		
5 Mo	5 Do	5 So	5 Sa	5 Mi	5 Fr	5 Mo	5 Mi	5 Sa	5 Di	5 Do	5 So	5 Di		
6 Di	6 Fr	6 Mo	6 Mo	6 Do	6 Do	6 Sa	6 Do	6 Mo	6 Mi	6 Fr	6 Mo	6 Mi		
7 Mi	7 Sa	7 Di	7 Di	7 Fr	7 So	7 Mi	7 Fr	7 Mo	7 Do	7 Sa	7 Di	7 Do		
8 Do	8 So	8 Mi	8 Mi	8 Sa	8 Mo	8 Do	8 Do	8 Mi	8 Fr	8 So	8 Mi	8 Fr		
9 Fr	9 Mo	9 Do	9 Do	9 So	9 Di	9 Fr	9 So	9 Mi	9 Sa	9 Mo	9 Do	9 Sa		
10 Sa	10 Di	10 Fr	10 Fr	10 Mo	10 Mi	10 Sa	10 Mo	10 Do	10 So	10 Di	10 Fr	10 Sa		
11 So	11 Mi	11 Sa	11 Sa	11 Di	11 Do	11 So	11 Di	11 Fr	11 Mo	11 Mi	11 Sa	11 Mo		
12 Mo	12 Do	12 So	12 So	12 Mi	12 Fr	12 Mo	12 Mi	12 Sa	12 Di	12 Do	12 So	12 Di		
13 Di	13 Fr	13 Mo	13 Mo	13 Do	13 Sa	13 Di	13 Do	13 Mi	13 Fr	13 So	13 Mi	13 Fr		
14 Mi	14 Sa	14 Di	14 Di	14 Fr	14 So	14 Mi	14 Fr	14 Mo	14 Do	14 Sa	14 Di	14 Do		
15 Do	15 So	15 Mi	15 Mi	15 Sa	15 Mo	15 Do	15 Sa	15 Di	15 Fr	15 Mo	15 Mi	15 Fr		
16 Fr	16 Mo	16 Do	16 Do	16 So	16 Di	16 Fr	16 So	16 Mi	16 Sa	16 Mo	16 Do	16 Sa		
17 Sa	17 Di	17 Fr	17 Fr	17 Mo	17 Mi	17 Sa	17 Mo	17 Do	17 So	17 Di	17 Fr	17 Sa		
18 So	18 Mi	18 Sa	18 Sa	18 Di	18 Do	18 So	18 Di	18 Fr	18 Mo	18 Mi	18 Sa	18 Mo		
19 Mo	19 Do	19 So	19 Sa	19 Mi	19 Fr	19 Mo	19 Mi	19 Sa	19 Di	19 Do	19 So	19 Di		
20 Di	20 Fr	20 Mo	20 Mo	20 Do	20 So	20 Di	20 Do	20 Mi	20 Fr	20 So	20 Mi	20 Fr		
21 Mi	21 Sa	21 Di	21 Di	21 Fr	21 So	21 Mi	21 Fr	21 Mo	21 Do	21 Sa	21 Di	21 Do		
22 Do	22 So	22 Mi	22 Mi	22 Sa	22 Mo	22 Do	22 Do	22 Mi	22 Fr	22 So	22 Mi	22 Fr		
23 Fr	23 Mo	23 Do	23 Do	23 So	23 Di	23 Fr	23 So	23 Mi	23 Sa	23 Mo	23 Do	23 Sa		
24 Sa	24 Di	24 Fr	24 Fr	24 Mo	24 Mi	24 Sa	24 Mo	24 Do	24 So	24 Di	24 Fr	24 Sa		
25 So	25 Mi	25 Sa	25 Sa	25 Di	25 Do	25 So	25 Di	25 Fr	25 Mo	25 Mi	25 Sa	25 Mo		
26 Mo	26 Do	26 So	26 So	26 Mi	26 Fr	26 Mo	26 Mi	26 Sa	26 Di	26 Do	26 So	26 Di		
27 Di	27 Fr	27 Mo	27 Mo	27 Do	27 So	27 Di	27 Do	27 Mi	27 Fr	27 So	27 Mi	27 Fr		
28 Mi	28 Sa	28 Di	28 Di	28 Fr	28 So	28 Mi	28 Fr	28 Mo	28 Do	28 Sa	28 Di	28 Do		
29 Do	29 So	29 Mi	29 Mi	29 Sa	29 Mo	29 Do	29 Sa	29 Di	29 Fr	29 Mo	29 Mi	29 Fr		
30 Fr	30 Mo	30 Do	30 Do	30 So	30 Di	30 Fr	30 So	30 Mi	30 Sa	30 Mo	30 Do	30 Sa		
31 So	31 Di	31 Fr	31 Fr	31 Mo	31 Mi	31 Sa	31 Mo	31 Do	31 So	31 Di	31 Fr	31 Sa		

Die Sitzungsdauer variiert je nach der Praxis im Ausschuss und nach dem Anlass der Sitzung erheblich. Eine Sitzung kann aus einem einzigen Tagesordnungspunkt bestehen und nach wenigen Minuten geschlossen werden, aber – gerade zum Ende der Wahlperiode in gesetzgebenden Ausschüssen – auch an die hundert Tagesordnungspunkte aufweisen. Bei den mittwochvormittags tagenden Ausschüssen wird die Sitzung regelmäßig beendet, wenn um 13.00 Uhr das Plenum mit der Befragung der Bundesregierung beginnt; u. U. dürfen die Sitzungen aber auch fort dauern oder sie werden am Nachmittag fortgesetzt.

Der Vorsitz ist dazu verpflichtet, eine Sitzung zum nächstmöglichen Termin innerhalb des Zeitplanes einzuberufen, wenn es eine Fraktion im Ausschuss oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Der Zeitplan beinhaltet die vom Ältestenrat festgelegten Tagungsmöglichkeiten für Ausschüsse und legt bspw. fest, dass Ausschüsse grundsätzlich nicht während Plenardebatten tagen dürfen.

Sondersitzungen sind nur unter besonderen Umständen zulässig. Der Vorsitz ist nur berechtigt, eine Sitzung außerhalb des Zeitplanes einzuberufen, wenn ein entsprechendes Verlangen einer Fraktion oder von mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages oder ein einstimmiger Beschluss des Ausschusses vorliegt und die Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten erteilt worden ist.

## Wie wird der Ausschuss unterstützt?

Jedem Ausschuss ist ein Ausschussekretariat zugeordnet, das die Aktivitäten des Ausschusses begleitet und ihn in vielfältiger Weise unterstützt. Das Ausschussekretariat ist Teil der Bundestagsverwaltung und arbeitet politisch neutral. Es ist Ansprechpartner bei allen Fragen zu den Beratungen des Ausschusses, insbesondere für die Ausschussmitglieder, die Fraktionen und die Bundesregierung, und bereitet die Ausschusssitzungen vor. Zu den wesentlichen Aufgaben eines Sekretariates gehört es, Tagesordnungen, Beschlussempfehlungen und Protokolle zu entwerfen, im Auftrag des Vorsitzes die notwendige Korrespondenz bspw. mit der Bundesregierung oder Sachverständigen zu führen und alle notwendigen Informationen für die Beteiligten zu vermitteln. Daneben bereitet es Termine, Besuche und Delegationsreisen des Ausschusses vor.

Insbesondere der Ausschussvorsitz wird in seiner Rolle durch das Ausschussekretariat unterstützt. Es bereitet zum Beispiel für ihn Gesprächstermine vor, fertigt Vermerke zu organisatorischen Fragen oder inhaltlichen Themen an, erstellt Briefentwürfe, Grußworte, Materialsammlungen und Infomappen und arbeitet Reden oder Beiträge aus, die in der Funktion des Vorsitzes gehalten bzw. geschrieben werden.

## Wie läuft eine Ausschusssitzung ab?

Von der (Nicht-)Öffentlichkeit über Rede- bzw. Stimmrechte und die Aufrechterhaltung der Ordnung bis hin zu virtuellen Sitzungen bestimmt die Geschäftsordnung des Bundestages den grundsätzlichen Ablauf von Ausschusssitzungen. Details darüber hinaus werden von den Obleuten im Ausschuss generell oder für den Einzelfall vereinbart.

## Sind die Sitzungen der Ausschüsse öffentlich?

Grundsätzlich kann jeder Ausschuss mit einfacher Mehrheit eigenständig beschließen, ob und inwieweit seine Beratungen öffentlich sind; solange er keinen Beschluss gefasst hat, finden seine Sitzungen nichtöffentlich statt. Bei der Entscheidung über die Öffentlichkeit berücksichtigen die Mitglieder insbesondere das Interesse der Öffentlichkeit an öffentlichen Sitzungen, die Besonderheit der Beratungsgegenstände und etwaige Erfahrungen mit öffentlichen Sitzungen. Der Beschluss über die Öffentlichkeit kann auf Dauer, für einzelne Sitzungen, für bestimmte Verhandlungsgegenstände oder Teile derselben gefasst werden. Öffentliche Sitzungen sollen im Rahmen der technischen Kapazitäten grundsätzlich im Internet übertragen werden.

In der Praxis sind die Beratungssitzungen der meisten Ausschüsse nichtöffentlich, bspw. der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung berät aber grundsätzlich öffentlich. Ob eine Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich stattfindet, kann der Tagesordnung entnommen werden.

Eine Entscheidung über die vertrauliche Behandlung der Inhalte der Sitzung ist mit der Entscheidung, öffentlich oder nichtöffentlich zu tagen, nicht verbunden. Soll

eine Verpflichtung begründet werden, Inhalte einer Sitzung vertraulich zu behandeln, ist eine Einstufung nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages erforderlich.

Wer hat zu den Sitzungen Zutritt?

Das Zutrittsrecht zu Ausschusssitzungen ist abhängig davon, ob der Ausschuss öffentlich oder nichtöffentlich tagt und ob es sich um einen sog. geschlossenen Ausschuss handelt.

Zu nichtöffentlichen Ausschusssitzungen haben grundsätzlich nur Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung einschließlich deren Beauftragten sowie die Mitarbeitenden von Fraktionen, ggf. Abgeordneten und der Bundestagsverwaltung Zutritt. Neben den Ausschussmitgliedern dürfen auch Mitglieder des Bundestages (als Zuhörer) teilnehmen, die dem Ausschuss nicht angehören.

Als Gäste lässt ein Ausschuss im Einzelfall Personen zu seinen Sitzungen zu, die eingeladen wurden, an der Debatte teilzunehmen, zum Beispiel Expertinnen und Personen, die Verbände, Unternehmen, den Bundesrechnungshof etc. vertreten. Außerdem werden Mitglieder der Bundesregierung und nachgeordneter Behörden geladen, um zu einem bestimmten Sachverhalt zu berichten. Diese Gäste sind zu den Tagesordnungspunkten zugelassen, zu denen sie eingeladen wurden.

Bei öffentlichen Sitzungen wird neben dem zuvor genannten Personenkreis auch der Presse und sonstigen Zuhörerinnen im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt gestattet, soweit sie sich zuvor angemeldet und einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen haben.

Einen Sonderfall grundsätzlich nichtöffentlich tagender Ausschüsse stellen die geschlossenen Ausschüsse dar. Zu Beginn der 20. Wahlperiode wurde festgelegt, dass das Zutrittsrecht im Auswärtigen Ausschuss, im Verteidigungsausschuss und im Ausschuss für Inneres und Heimat in Angelegenheiten der inneren Sicherheit auf die ordentlichen Mitglieder und deren namentlich benannte Stellvertreter beschränkt ist.

Wie wird eine Sitzung geleitet und die Ordnung gewährleistet?

Der Vorsitz leitet die Ausschusssitzung als „Erste/-r unter Gleichen“ und fungiert sozusagen als Moderatorin bzw. Moderator. Das Ausschusssekretariat unterstützt und berät den Vorsitz bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Ausschusssitzung. Die Sitzung soll objektiv und unparteiisch geleitet werden.

Kann der Vorsitz die Sitzungsleitung nicht wahrnehmen, wird er durch den stellvertretenden Vorsitz vertreten. Sind beide verhindert, übernimmt das dienstälteste Ausschussmitglied die Aufgaben des Vorsitzes.

Wer an der Sitzung teilnimmt, aber nicht Mitglied des Bundestages ist, untersteht in der Sitzung der Ordnungsgewalt des Vorsitzes. Über Abgeordnete besitzt der Vorsitz dagegen keine Ordnungsgewalt. Er kann die Sitzung aber unterbrechen und im Einvernehmen mit den im Ausschuss vertretenen Fraktionen beenden, wenn der ordnungsgemäße Ablauf nicht mehr gewährleistet ist.

Wer darf in der Sitzung reden?

Der Vorsitz hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen, insbesondere wenn es für den Ablauf der Sitzung erforderlich ist. Er kann sich auch inhaltlich zu einem Tagesordnungspunkt äußern. Rederecht und damit Fragerecht haben insbesondere die Mitglieder des Ausschusses, auch beratende Mitglieder, sowie Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates.

Zur Redezeit – d. h. zu Dauer und Häufigkeit von Redebeiträgen – finden sich in der Geschäftsordnung keine Regelungen. Zum Teil werden in den Ausschüssen aber Begrenzungen der Redezeit vereinbart, meist nach Vereinbarungen der Obleute.

Wer hat ein Stimmrecht?

Jedes ordentliche Mitglied verfügt im Ausschuss über eine Stimme. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter können an allen Ausschusssitzungen teilnehmen, sind jedoch nur in Vertretung eines nicht anwesenden ordentlichen Mitgliedes ihrer Fraktion stimmberechtigt. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Wie werden die Tagesordnungspunkte behandelt?

Typische Tagesordnungspunkte sind die abschließende Beratung eines Gesetzentwurfs, die Beschlussfassung über die Durchführung einer öffentlichen Anhörung, die Kenntnisnahme einer Vorlage und die Entgegennahme eines Berichts. Allgemein wird mit Ausnahme von Selbstbefassungen wie Berichten fast jeder Tagesordnungspunkt mit einer Abstimmung abgeschlossen, vorher wird debattiert, soweit dies gewünscht wird. Während bei federführend beratenen Tagesordnungspunkten häufig alle Fraktionen ihren Standpunkt darlegen möchten und auch Erwiderungen nicht selten sind, fällt die Beratung mitberatener Vorlagen schlicht ihrer Anzahl und des begrenzten Zuständigkeitsbereichs wegen häufig kürzer aus.

Das mögliche Votum richtet sich nach dem Gegenstand des Tagesordnungspunktes. Bei Vorlagen kommen bspw. Annahme, Annahme mit Änderungen, Ablehnung und Erledigterklärung in Betracht, bei öffentlichen Anhörungen Zustimmung oder Ablehnung hins. der generellen Durchführung und des vorgeschlagenen Termins.

## Tagen Ausschüsse nur in Präsenz?

Während der Corona-Pandemie erlaubte eine Ausnahmegesetzgebung in der Geschäftsordnung den Ausschüssen rein virtuelle Sitzungen z. B. per Videokonferenz durchzuführen. Hierdurch wurde die Arbeitsfähigkeit des Bundestages gesichert. Auch die Öffentlichkeit konnte auf eine rein elektronische Teilnahme verwiesen werden.

Nunmehr können Sitzungen, an denen die Mitglieder des Ausschusses über elektronische Kommunikationsmittel teilnehmen dürfen, nur noch in begründeten Ausnahmefällen einberufen werden. Die begründeten Ausnahmefälle werden durch einen Ausschussbeschluss festgelegt. Gründe sind bspw. bundesweite Streiks oder die Erkrankung eines Mitglieds. Liegen die Voraussetzungen für eine virtuelle Sitzung bzw. eine virtuelle Teilnahme vor, findet die Sitzung i. d. R. hybrid statt, d. h. ein Teil der Abgeordneten befindet sich im Sitzungssaal, ein Teil ist zugeschaltet. Die zugeschalteten Mitglieder dürfen über das zum Einsatz kommende Videokonferenzprogramm genau wie im Saal anwesende Mitglieder das Wort ergreifen und an Abstimmungen teilnehmen.

Sofern der Ausschuss seinen Vorsitz einstimmig dazu ermächtigt, ist in besonderen Eilfällen über bestimmte Fragen auch eine schriftliche Abstimmung außerhalb einer Sitzung möglich. Praktisch findet in diesen Fällen i. d. R. ein Umlaufverfahren per E-Mail statt.

## Was geschieht nach der Ausschusssitzung?

Im Nachgang zu einer Sitzung werden die gefassten Beschlüsse und der Verlauf der Beratungen verschriftlicht. Je nach Art der Sitzung und Funktion des Ausschusses im Verhältnis zur jeweiligen Vorlage, gibt der Ausschuss eine Beschlussempfehlung mit Bericht oder ein mitberatendes Votum ab. In jedem Fall wird später ein Protokoll zur Sitzung erstellt.

## Stellungnahmen mitberatender Ausschüsse

Mitberatende Ausschüsse übermitteln ihre Stellungnahmen (Voten) zu Vorlagen, unterzeichnet durch den Vorsitz, an den jeweils federführenden Ausschuss. Das Ausschussesekretariat verschriftlicht hierzu die gefassten Beschlüsse und legt sie dem Vorsitz zur Unterzeichnung vor. Die Stellungnahmen werden Teil von Beschlussempfehlung und Bericht des federführenden Ausschusses und damit veröffentlicht.

## Beschlussempfehlung und Bericht des federführenden Ausschusses

Der federführende Ausschuss berichtet dem Bundestag schriftlich über den Abschluss seiner Beratungen. Das Dokument enthält mindestens die Beschlussempfehlung an das Plenum inklusive etwaiger Änderungen an der überwiesenen Vorlage, die Ansicht der Minderheit und die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse.

In der Praxis finden sich im Bericht zur Beschlussempfehlung darüber hinaus Informationen zum Verlauf der Beratungen, Hinweise zu einer etwaig durchgeführten Anhörung sowie Zusammenfassungen der Stellungnahmen aller Fraktionen im Ausschuss. Angemerkt sind auch von Berichterstattern offengelegte konkrete Interessenverknüpfungen in Bezug zum Beratungsgegenstand. Das Ausschusssekretariat erstellt einen Entwurf von Beschlussempfehlung und Bericht, der durch den Vorsitz und die Berichterstatterinnen geprüft und freigegeben bzw. angepasst wird.

Beschlussempfehlung und Bericht werden anschließend als öffentlich zugängliche Bundestagsdrucksachen verteilt und auf die Tagesordnung des Plenums gesetzt.

Beispiel für eine Beschlussempfehlung mit Bericht (Auszug):

**Deutscher Bundestag**  
20. Wahlperiode

**Drucksache 20/1783**  
11.05.2022

**Beschlussempfehlung und Bericht**  
des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 20/737 –

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur  
Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates**

**A. Problem**

Die Bundesregierung führt aus, dass das Regelungsvorhaben der Anpassung des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRKG) an den Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) diene, der dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) aus dem Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes die Zuständigkeiten für die Geschäftsstelle für Bürokratieabbau, für bessere Rechtsetzung und für den Nationalen Normenkontrollrat (NKR) übertrage.

**B. Lösung**

In der durch den Ausschuss geänderten Fassung des Gesetzentwurfs wird neben der Anpassung des NKRKG an den Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 die Überprüfungscompetenz des NKR erweitert. Ab dem 1. Januar 2023 soll er auch prüfen, inwieweit die Möglichkeiten der digitalen Ausführung neuer Regelungen geprüft worden sind (sog. Digitalcheck).

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Tagesordnung des Plenums zur abgedruckten Beschlussempfehlung (Auszug):



Beratung (26 Min.)	24.	Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines <b>Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“</b> <b>Drucksache <u>20/1598</u></b>	<b>Überweisungsvorschlag:</b> Haushaltsausschuss (f) Rechtsausschuss Wirtschaftsausschuss A. f. Ernährung und Landwirtschaft Verkehrsausschuss A. f. Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz A. f. Klimaschutz und Energie
Beratung (26 Min.)	ZP 8	Erste Beratung des von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten Entwurfs eines ersten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen ( <b>Sanktionsdurchsetzungsgesetz I</b> ) <b>Drucksache <u>20/1740</u></b>	<b>Überweisungsvorschlag:</b> Finanzausschuss (f) Auswärtiger Ausschuss A. f. Inneres und Heimat Rechtsausschuss Wirtschaftsausschuss A. f. die Angelegenheiten der Europäischen Union
Beratung (26 Min.)	ZP 9	Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines <b>Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates</b> <b>Drucksache <u>20/737</u></b>  Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) <b>Drucksache <u>20/1783</u></b>	<b>Verabschiedung</b>

Nächste Plenarsitzung:  
Freitag, den 13. Mai 2022, 9.00 Uhr  
**Bärbel Bas**

## Protokollierung – Umfang und Einsichtsrecht

Nach der Geschäftsordnung des Bundestages ist über jede Ausschusssitzung ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss mindestens alle Ausschussdrucksachen, die Gegenstand der Beratung waren, und die Beschlüsse des Ausschusses enthalten sowie den wesentlichen Verlauf der Ausschussberatung zusammenfassen. Derartige Protokolle werden in der Praxis Kurzprotokolle genannt und sind der Standard für Beratungssitzungen der Ausschüsse.

Beschlussprotokolle dagegen geben ausschließlich die getroffenen Entscheidungen sehr übersichtlich wieder, ohne durch die Wiedergabe von Debattenbeiträgen unterbrochen zu werden.

Wortprotokolle schließlich geben das Gesagte grundsätzlich wörtlich wieder, wobei – mit Ausnahme von Untersuchungsausschüssen, in denen wortwörtliche Protokolle

angefertigt werden – gleichwohl eine gewisse redaktionelle Überarbeitung stattfindet. Solche Protokolle werden zu öffentlichen Anhörungen sowie auf vorherigen Beschluss des Ausschusses bspw. zur Befragung eines Mitglieds der Bundesregierung angefertigt.

Beispiel für ein Wortprotokoll (Auszug):



Rechtsausschuss

**Die Vorsitzende Elisabeth Winkelmeier-Becker:** Ich darf alle, die heute hier zur Anhörung gekommen sind oder sich zugeschaltet haben, ganz herzlich begrüßen. Zum einen die Kollegen, mit denen wir gerade schon zusammengesessen haben, vor allem aber auch die Sachverständigen. Danke, dass Sie heute hier sind und sich Zeit für uns und unsere Fragen nehmen. Ich begrüße als Vertreter des Bundesministeriums der Justiz Herrn Ministerialdirigenten Bockemühl und Herrn Regierungsdirektor Sokoll. Ich begrüße auch die Zuhörerinnen und Zuhörer, die heute bei der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses dabei sind. Gegenstand der Anhörung ist ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU. Er zielt darauf, Menschen, die Straßen blockieren oder im Museum Aktionen unter Einbeziehung von Kunstwerken machen, deutlichere strafrechtliche Sanktionen anzudrohen. Die Bundesregierung soll dazu unter anderem aufgefordert werden, den Straftatbestand der besonders schweren Nötigung um weitere Regelbeispiele zu ergänzen. Täter, die eine öffentliche Straße blockieren und eine Behinderung von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten billigend in Kauf nehmen, sollen künftig mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden. Ferner wird gefordert, die Beschädigung von Kunstwerken und Kulturgütern künftig als gemeinschädliche Sachbeschädigung gelten zu lassen und sie mit einem erhöhten Strafmaß zu versehen. Hinsichtlich der Strafaussetzung zur Bewährung wird gefordert, Kettenbewährungsstrafen grundsätzlich nicht mehr vorzusehen.

Ich habe noch einige Hinweise zum Ablauf: Wir gehen immer so vor, dass die Sachverständigen zuerst in alphabetischer Reihenfolge die Gelegenheit zu einem Statement erhalten. Sie, Herr Professor Arzt, werden beginnen. Für das Eingangsstatement haben Sie vier Minuten zur Verfügung. Dafür läuft eine Uhr rückwärts. Wenn die Zahlen rot sind, ist die Zeit abgelaufen. Ich bitte, das nach Möglichkeit einzuhalten. Die zwei zugeschalteten Sachverständigen sowie alle anderen per WebEx zugeschalteten Teilnehmer bitte ich, die Mikrofone auszuschalten, solange Sie nicht sprechen. An den Vortrag der Stellungnahmen schließen sich, je nachdem, wie viele Fragen gestellt werden, eine oder mehrere Fragerunden an. Sie können in jeder Fragerunde höchstens zwei Fragen stellen, an einen oder an

zwei Sachverständige. Einen Fragewunsch können Sie auch jetzt schon anmelden. Nach der ersten Fragerunde machen wir eine Antwortrunde in umgekehrter Reihenfolge. Es würde also Frau Schumann beginnen, dann folgt Herr Dr. Lund und so weiter. Wenn es dann eine zweite Fragerunde gibt, geht es wieder andersherum, sodass die Möglichkeiten, sich auf Fragen vorzubereiten, halbwegs gerecht verteilt sind.

Diese Anhörung ist öffentlich. Sie wird live im Parlamentsfernsehen auf Kanal 2 gesendet und ist danach in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar. Außerdem fertigt das Sekretariat auf Grundlage der Tonaufzeichnung ein Wortprotokoll an. Bild- und Tonaufnahmen von der Tribüne oder per WebEx sind nicht gestattet. Auch nicht gestattet sind Beifalls- oder Missfallensbekundungen von der Tribüne. Wie immer gilt der Hinweis, dass Störungen geahndet werden können. Das wäre möglicherweise eine Ordnungswidrigkeit, im ganz schlimmen Fall käme sogar § 106b StGB in Frage. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und die Einhaltung dieser Regeln. Professor Dr. Arzt, Sie haben das Wort.

**SV Prof. Dr. Clemens Arzt:** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, herzlichen Dank für die Einladung. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ganz kurz zu meiner Vorstellung: Ich bin seit 24 Jahren in der Ausbildung von angehenden Polizistinnen und Polizisten tätig und unterrichte Polizei- und Versammlungsrecht an der Hochschule für Wirtschaft und Recht im Fachbereich Polizei- und Sicherheitsmanagement. Der Ansatz dieses Antrags ist der Schutz vor radikalem Protest und er zielt letztendlich auf die Inanspruchnahme der Freiheitsrechte aus Artikel 8 des Grundgesetzes. Aus meiner Sicht ist das Konstrukt der Radikalität des Klimaterrorismus, einer Klima-RAF, oder einer kriminellen Vereinigung und Ähnlichem, das gerade zusammenzubrechen scheint, wie heute Morgen ausführlich in der Süddeutschen Zeitung dargestellt wurde, ein verfehltes Konstrukt. Wir sprechen über die Probleme eines mangelnden Klimaschutzes im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem März 2021. Darauf gehe ich auch in meiner Stellungnahme, die Ihnen allen vorliegt, ausführlich ein. Kernelement der Problematik hier ist Artikel 8 des Grundgesetzes, das Recht auf Versammlungs-

Stenografische Aufnahmen von Ausschusssitzungen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Protokollen ist wie beim Zutrittsrecht zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen sowie geschlossenen Ausschüssen zu unterscheiden.

Ausschussprotokolle öffentlicher Sitzungen sind grundsätzlich zu veröffentlichen, sobald sie fertiggestellt sind. Dies kann wegen der erforderlichen redaktionellen Überarbeitung, etwaigen Korrekturen bspw. durch Sachverständige und notwendiger Prüfzeit für den Vorsitz, der das Protokoll unterzeichnet und freigibt, einige Zeit dauern.

Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen und solche, die vom Ausschuss nur zur dienstlichen Verwendung vorgesehen sind, sind seit dem 1. Januar 2023 spätestens ein Jahr nach der entsprechenden Ausschusssitzung zu veröffentlichen. Vorher können sie, ggf. als Entwurf, schon dem eng begrenzten Kreis der Personen zugänglich gemacht werden, der ein Zutrittsrecht zur nichtöffentlichen Sitzung hat.

Protokolle geschlossener Ausschüsse und einiger weiterer Gremien, beispielsweise des geheim tagenden Wahlausschusses für die Richter des Bundesverfassungsgerichts, werden schließlich nur auf Beschluss des Ausschusses veröffentlicht.

## Was ist eine Anhörung?

Neben den Beratungssitzungen spielen in der Arbeit der Ausschüsse Anhörungen eine wichtige Rolle. Manche Ausschüsse führen in fast jeder Sitzungswoche eine oder mehrere Anhörungen durch. Dabei werden Betroffene und Fachleute aus Wissenschaft und Praxis eingeladen, um den Mitgliedern des Ausschusses Informationen zu einem Beratungsthema zu vermitteln, beispielsweise ob ein Gesetzentwurf zur Lösung des Problems geeignet oder ob er verfassungsgemäß ist. In der Regel sind Anhörungen öffentlich, die Ausschüsse haben aber auch die Möglichkeit, sich in nichtöffentlichen Sitzungen zu informieren und mit Fachleuten zu diskutieren.

## Wie wird der Beschluss über eine Anhörung gefasst?

Anhörungen müssen in einer Ausschusssitzung beschlossen werden und die Beschlussfassung darüber muss auf der Tagesordnung stehen.

Ein Ausschuss, der eine ihm überwiesene Vorlage federführend berät, ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Ausschussmitglieder verpflichtet, eine Anhörung durchzuführen. Es handelt sich also um ein Minderheitenrecht, das die Opposition auch gegen die Mehrheit durchsetzen kann. In Angelegenheiten der Selbstbefassung entscheidet dagegen die Mehrheit im Ausschuss über die Durchführung einer Anhörung.

## Wie werden die Auskunftspersonen bestimmt?

Sofern der Ausschuss eine Gesamtzahl von Auskunftspersonen beschlossen hat, die gehört werden sollen, können die Fraktionen einen ihrem Stärkeverhältnis im Ausschuss entsprechenden Anteil an der Gesamtzahl der Auskunftspersonen benennen.

Wen die Fraktionen als Auskunftspersonen benennen, ist grundsätzlich ihre Entscheidung. Darauf haben weder der Ausschuss insgesamt, noch der Vorsitz Einfluss. Es ist auch nicht erforderlich, eine bestimmte Qualifikation der Auskunftspersonen nachzuweisen oder alle Personen bzw. Verbände zu berücksichtigen, die für die Teilnahme thematisch in Betracht kommen. Die Geschäftsordnung schränkt das freie Benennungsrecht allerdings dahingehend ein, dass mit Ausnahme der Bediensteten von obersten Bundes- oder Landesbehörden, die den gesetzlichen Auftrag haben, den Bundestag zu beraten, oder sich von Verfassung oder von Gesetzes wegen auf Unabhängigkeit berufen können, der Richterinnen und Richter sowie der Bereiche von Forschung und Lehre, eine Einladung von Bundes- oder Landesbediensteten als Sachverständige oder Auskunftspersonen zu Anhörungen außer in berechtigten Ausnahmefällen nicht erlaubt ist. Diese Personen können ihre Expertise stattdessen schriftlich oder in reguläre Beratungssitzungen einbringen. Außerdem sollen im Lobbyregister eingetragene Interessenvertreter nur an öffentlichen Anhörungen teilnehmen, wenn ihre Angaben vollständig und aktuell sind und sie nicht gegen den Verhaltenskodex verstoßen haben.

Zur Information der Abgeordneten und der Öffentlichkeit wird mit der Tagesordnung zur Anhörung veröffentlicht, auf Vorschlag welcher Fraktion die einzelnen Auskunftspersonen zur Anhörung eingeladen wurden. Außerdem haben sie im Vorfeld ihrer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme etwaige finanzielle Interessenverknüpfungen in Bezug auf den Gegenstand der Beratungen offenzulegen.

Über die von den Fraktionen benannten Auskunftspersonen hinaus, haben unter Umständen weitere Personen ein Recht zur Beteiligung. Den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Anhörung zu geben, wenn ein Gesetzentwurf wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden betrifft. Ist Gegenstand der Anhörung ein Gesetzentwurf, der im Schwerpunkt die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Ausschusses dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

### Wie läuft eine Anhörung ab?

Im Vorfeld der Anhörung wird den Auskunftspersonen die jeweilige Fragestellung übermittelt. Oft werden sie mit der Einladung auch gebeten, eine schriftliche Stellungnahme zum Anhörungsgegenstand zu übermitteln. Darin haben sie Gelegenheit, die ihnen wesentlichen Punkte in Bezug auf den Anhörungsgegenstand darzulegen. Diese Stellungnahmen werden vom Ausschuss üblicherweise vorab im Internet und teils auch als Anlage zum Wortprotokoll der Anhörung veröffentlicht.

Der Ablauf der Anhörung selbst wird in den Ausschüssen und teils auch abhängig vom Anhörungsgegenstand unterschiedlich gehandhabt. In manchen Ausschüssen

haben die Auskunftspersonen zunächst Gelegenheit, ihre – ggf. schon schriftlich dargelegte – Position in einem Eingangsstatement mündlich darzustellen, und anschließend werden Fragen gestellt. Es kann aber auch direkt eine Fragerunde geben. Gegebenenfalls wird die Anhörung nach Themenkomplexen unterteilt. In der Regel sind die Dauer bzw. die Anzahl der Fragerunden vorher vereinbart.

In vielen Ausschüssen ist es üblich, die Redezeit der Auskunftspersonen und/oder die Zahl der Fragen, die von einer Fraktion in einer Fragerunde gestellt werden können, und/oder die Zahl der Auskunftspersonen, denen von einer Fraktion in einer Fragerunde Fragen gestellt werden dürfen, zu begrenzen. Zum Beispiel kann vereinbart sein, dass jede Fraktion in einer Fragerunde höchstens zwei Fragen stellen darf, die an höchstens zwei Auskunftspersonen gerichtet werden dürfen und dass die befragten Auskunftspersonen dann für jede an sie gerichtete Frage fünf Minuten Zeit zur Beantwortung haben.

### Was machen die Ausschüsse außerhalb der Sitzungen?

Neben den Sitzungen finden in den Ausschüssen viele Aktivitäten statt: (Internationaler) Kontakte zu anderen Parlamenten oder sonstigen politischen Institutionen werden in Gesprächen und Besuchen gepflegt, Ortsbesuche durchgeführt und auf Veranstaltungen wie z. B. Fachmessen und durch den Besuch von Einrichtungen, Unternehmen oder Verbänden Informationen und direkte Eindrücke gewonnen. Zum Teil sind solche Besuche mit einer auswärtigen Sitzung des Ausschusses verbunden. Vielfach finden sie aber in einem formlosen Rahmen statt.

### Wie pflegt ein Ausschuss (internationale) Kontakte?

#### Austausch zwischen dem Deutschen Bundestag und der Assemblée nationale

Der Deutsche Bundestag und die Assemblée nationale tragen durch einen verstärkten Austausch zwischen den beiden Institutionen zur Vertiefung der deutsch-französischen Beziehungen bei. Grundlage der institutionalisierten Zusammenarbeit auf Ebene der Parlamente ist das Deutsch-Französische Parlamentsabkommen, das am 11. März 2019 von der Assemblée nationale und am 20. März 2019 vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden ist.

Die Zusammenarbeit der Ausschüsse beider Parlamente ist Artikel 11 des Parlamentsabkommen geregelt: Die Ausschüsse des Deutschen Bundestages und der Assemblée nationale werden zu einer engen Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse ermutigt. Diese Zusammenarbeit kann insbesondere gemeinsame Sitzungen, gemeinsame Anhörungen, gemeinsame Berichterstattergespräche, den Austausch und Koordinierung hinsichtlich der aktuellen Gesetzgebungsvorhaben der Europäischen Union oder gemeinsame Delegationsreisen umfassen.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden ermutigt, in regelmäßigen Abständen Themen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.

### Gespräche mit auswärtigen Gästen

Ausschüsse führen häufig Gespräche mit auswärtigen Gästen, z. B. ausländischen Parlamentsdelegationen, Mitgliedern der Europäischen Kommission, Mitgliedern der Bundesregierung, Behördenleitungen, Verbänden, Bürgerinitiativen etc. Diese Termine finden vor allem in den Sitzungswochen statt, damit möglichst viele Ausschussmitglieder daran teilnehmen können.

### Besuche internationaler Delegationen auf Einladung des Ausschusses

Ausschüsse können darüber hinaus mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten in einer Wahlperiode bis zu zwei korrespondierende ausländische Gremien einladen. In diesen Fällen organisiert das zuständige Ausschusssekretariat den – in der Regel mehrtägigen – Besuch und stimmt ihn mit allen Beteiligten ab.

### Delegationsreisen

Ausschüsse unternehmen Reisen, um sich vor Ort über Themen zu informieren, die für ihre Arbeit im Zusammenhang mit der Gesetzgebung oder bei der sonstigen Bearbeitung ihrer Politikfelder relevant sind. Eine Delegationsreise setzt die Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten voraus.

Die maximale Delegationsstärke und die Zusammensetzung nach Fraktionen werden jeweils zu Beginn einer Wahlperiode vom Präsidium festgelegt. Dabei bildet die Zusammensetzung die Mehrheitsverhältnisse im Bundestag ab.

Die Öffentlichkeit wird in einer Pressemitteilung über die Reise und deren Inhalt informiert; zudem wird zweimal pro Wahlperiode ein Bericht der Präsidentin bzw. des Präsidenten über die internationalen Aktivitäten und Verpflichtungen des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

### Einzeldienstreisen von Ausschussmitgliedern

Ausschussmitglieder können sich auch in Einzeldienstreisen informieren. Hier müssen die Zustimmung des Vorsitzes und der Obleute vorliegen, bevor die Präsidentin bzw. der Präsident die Entscheidung über die Genehmigung trifft. Sofern der Vorsitz des Ausschusses reist, müssen die Obleute zuvor informiert worden sein.

### Was ist ein Untersuchungsausschuss?

Nach Artikel 44 Absatz 1 des Grundgesetzes hat der Bundestag das Recht und auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder des Bundestages sogar die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzurichten. In der Regel dient die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses dabei der Aufklärung tatsächlicher oder vermeintlicher

Misstände innerhalb der Exekutive. Der Ausschuss kann die Herausgabe von Unterlagen verlangen und in öffentlicher Sitzung Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige befragen.

Eine besonders herausgehobene Position nimmt der Verteidigungsausschuss ein, da er sich als einziger Ausschuss selbst als Untersuchungsausschuss einsetzen kann (Artikel 45a Absatz 2 des Grundgesetzes).

Der Untersuchungsausschuss erstellt nach Abschluss der Untersuchung einen Abschlussbericht. Dieser gibt den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung wieder. Der Bericht wird durch Beschluss des Untersuchungsausschusses festgestellt. Von der Mehrheitsmeinung abweichende Wertungen werden in Form von Sondervoten in den Bericht mit aufgenommen. Der Bericht wird an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Deutschen Bundestages übergeben und es findet dazu eine Plenardebatte statt. Der Bericht wird als Bundestagsdrucksache verteilt und ist öffentlich zugänglich.

## Was ist eine Enquete-Kommission?

Enquete-Kommissionen werden zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe eingesetzt. Auch wenn die Geschäftsordnung eine Einsetzung nur dann vorsieht, wenn mindestens ein Viertel der Abgeordneten dem entsprechenden Antrag zustimmt, werden Enquete-Kommissionen letztlich jedoch immer von einer breiten Mehrheit getragen, da sie fraktionsübergreifend und meist abseits des politischen Tagesgeschäfts Antworten auf drängende Zukunftsfragen finden sollen.

Enquete-Kommissionen setzen sich zu gleichen Teilen aus parlamentarischen Mitgliedern, die von den Fraktionen entsprechend den Mehrheitsverhältnissen im Parlament benannt werden, und Expertinnen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zusammen. Letztere sind gleichberechtigte Mitglieder der Enquete-Kommission mit eigenem Stimmrecht. Ziel der Arbeit ist ein gemeinsamer Abschlussbericht, der eine Analyse des Status quo enthält und darauf basierend Handlungsempfehlungen an das Parlament formuliert (Unterrichtung). Diese können in Gesetzesänderungen oder neue Gesetze münden.

## Wo finden sich Informationen zur aktuellen Arbeit der Ausschüsse?

Jeder Ausschuss informiert die Öffentlichkeit durch einen Internetauftritt über seine Arbeit ([www.bundestag.de/ausschuesse](http://www.bundestag.de/ausschuesse)). Dort finden sich z. B. Tagesordnungen, Mitgliederlisten, Beschlussempfehlungen und Berichte, Stellungnahmen von Sachverständigen, Sitzungsprotokolle sowie weitere Informationen über Aktivitäten des Ausschusses. Im Pressedienst „hib – heute im bundestag“ sowie in der Zeitung „Das

Parlament“ wird unter anderem auch über wesentliche Tagesordnungspunkte nicht-öffentlicher Ausschusssitzungen zusammenfassend berichtet.

Anhörungen sind in aller Regel öffentlich und treffen häufig auch auf großes Interesse in der Öffentlichkeit. Dementsprechend wird mit geeigneten Mitteln darüber informiert. Die Tagesordnung, die Auskunft über den Anhörungsgegenstand gibt, eine Liste der geladenen Sachverständigen inklusive Nennung der Fraktion, auf deren Wunsch die Einladung erfolgt ist, sowie die Stellungnahmen der eingeladenen Sachverständigen werden im Internet veröffentlicht (z. B. für den Rechtsausschuss unter [https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06\\_recht/anhoerungen](https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen)). Die Stabsstelle „Presse und Medien“ (Pressereferat) gibt auf der Grundlage der Tagesordnung des Ausschusses eine Pressemitteilung heraus, die über Anhörungsgegenstand, Zeit, Ort und die eingeladenen Sachverständigen informiert. Viele öffentliche Ausschusssitzungen und Anhörungen werden live oder zeitversetzt im Parlamentsfernsehen bzw. auf der Website des Bundestages ([www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)) übertragen und sind anschließend in dessen Mediathek ([www.bundestag.de/mediathek/ausschusssitzungen](http://www.bundestag.de/mediathek/ausschusssitzungen)) abrufbar. Bei Interesse an persönlicher Anwesenheit vor Ort, informieren die Ausschüsse auf ihren Seiten über das Anmeldeverfahren.

Das Referat Öffentlichkeitsarbeit gibt Flyer zur Information über die einzelnen Ausschüsse heraus (<https://www.btg-bestellservice.de/informationmaterial#45>). Ein weiterer Flyer gibt eine Übersicht über alle Ausschüsse und Gremien des Deutschen Bundestages (<https://www.btg-bestellservice.de/pdf/20061000.pdf>).

## Anhang – Gremien der 20. Wahlperiode im Ausschussbereich

(Stand: Oktober 2023)

### Ausschüsse

1. Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (19 Mitglieder)
2. Petitionsausschuss (31 Mitglieder)
3. Auswärtiger Ausschuss (46 Mitglieder)
  - Unterausschuss Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung
  - Unterausschuss Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik
  - Unterausschuss Internationale Klima- und Energiepolitik
  - Unterausschuss Vereinte Nationen, internationale Organisationen und zivile Krisenprävention
4. Ausschuss für Inneres und Heimat (46 Mitglieder)
5. Sportausschuss (19 Mitglieder)
6. Rechtsausschuss (39 Mitglieder)
  - Unterausschuss Europarecht
7. Finanzausschuss (45 Mitglieder)
8. Haushaltsausschuss (45 Mitglieder)
  - Rechnungsprüfungsausschuss
  - Unterausschuss zur Fragen der Europäischen Union
  - Vertrauensgremium
  - Gremium Sondervermögen für die Bundeswehr
9. Wirtschaftsausschuss (34 Mitglieder)
10. Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft (35 Mitglieder)
11. Ausschuss für Arbeit und Soziales (49 Mitglieder)
12. Verteidigungsausschuss (38 Mitglieder)
13. Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (38 Mitglieder)
  - Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission)
  - Unterausschuss Bürgerschaftliches Engagement
14. Ausschuss für Gesundheit (42 Mitglieder)
  - Unterausschuss Globale Gesundheit
15. Verkehrsausschuss (34 Mitglieder)
16. Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (38 Mitglieder)
17. Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe (19 Mitglieder)
18. Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (38 Mitglieder)
19. Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (24 Mitglieder)
20. Ausschuss für Tourismus (19 Mitglieder)
21. Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union (40 Mitglieder)
22. Ausschuss für Kultur und Medien (19 Mitglieder)
23. Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen (34 Mitglieder)
24. Ausschuss für Klimaschutz und Energie (34 Mitglieder)
25. Ausschuss für Digitales (34 Mitglieder)

### Weitere Gremien

- Wahlprüfungsausschuss
- Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung
- Bundesfinanzierungsgremium
- Wahlausschuss
- 1. Untersuchungsausschuss (Afghanistan)
- Enquete-Kommission „Lehren aus Afghanistan für das künftige vernetzte Engagement Deutschlands“
- Gremium gemäß Artikel 13 Absatz 6 des Grundgesetzes
- Gremium gemäß § 80 des Zollfahndungsdienstgesetzes

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Bundestag, Unterabteilung PA – Ausschüsse

Die Textbeiträge wurden im Dezember 2021 von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ausschusssekretariate erarbeitet. Im Oktober 2023 wurde das Dokument anlässlich der geänderten Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages grundlegend überarbeitet.

Bundestagsadler:

Urheber Prof. Ludwig Gies, Bearbeitung 2008 büro uebele

Foto S. 2

Deutscher Bundestag (DBT)/Jörg Seiler

**Stand: Oktober 2023**

© Deutscher Bundestag, Berlin Alle Rechte vorbehalten.